

INHALT	SEITE
14 Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte für baureifes Land für das Gebiet der Stadt Unna	20
15 Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	21
16 Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1981 zur Meldung zur Erfassung	22
17 Durchführung der Gewässerschau	23
18 Wahl der Beisitzer für den Ausschuß und für die Kammer für Kriegsdienstverweigerung	23



Amtliche Bekanntmachung

des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Unna

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte für baureifes Land für das Gebiet der Stadt Unna.

Der Gutachterausschuß für Grundstückswerte hat gem. § 196 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1998 (BGBl. I S. 2253) und gem. §§ 11, 12 und 13 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte vom 07. März 1990 - GOVO NW - (GV. NW. S. 156) das Gebiet der Stadt Unna Bodenrichtwerte für das Jahr 1999 - Stand 31. 12. 1998 ermittelt und am 22. Februar 1999 durch Beschluß festgesetzt.

Die Bodenrichtwertkarte wird gem. § 196 Abs. 3 BauGB und § 11 Abs. 4 GAVO NW vom 15. März 1999 an für die Dauer eines Monats in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Zimmer 347 während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Nach § 196 Abs. 3 BauGB kann auch außerhalb der vorgenannten Auslegungszeiten von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses während der üblichen Dienststunden Auskunft über Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Unna, 22. Februar 1999



Der Vorsitzende

Engel
(Engel)

ABl. StUN 5-14/15. März 1999

BEKANNTMACHUNG

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 1997 (GV. NW. S. 332) ergeht folgender Hinweis:

Melderegisterauskünfte von Einwohnern der Stadt Unna dürfen an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1 MG NW) und an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NW) erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Recht besteht, der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte, soweit es sich nicht um Behörden oder sonstige öffentliche Stellen handelt, zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Unna, Bürgeramt, Rathausplatz 1, Unna erklärt werden.

Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk dürfen nur nach Einwilligung erteilt werden (§ 35 Abs. 3 MG NW).

Als Jubiläen im Sinne des Meldegesetzes gelten:

- die Vollendung des 80. Lebensjahres, des 90. Lebensjahres, des 95. Lebensjahres, des 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres
- das 50-jähr., 60-jähr., 70-jähr. und das 75-jähr. Ehejubiläum.

Eine Datenweitergabe an Adreßbuchverlage, ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adreßbüchern darf ebenfalls nur nach Einwilligung erfolgen.

Soweit die Melderegisterauskunft nur nach Einwilligung erfolgen darf, kann diese verweigert bzw. eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Unna, 24.02.1999
Der Stadtdirektor

gez.
Dunker

ABl. StUN 5-15/15. März 1999

BEKANNTMACHUNG

16

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1981 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1981**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadtverwaltung Unna
Bürgeramt
Rathausplatz 1
59423 Unna
Sprechstunden: Montag - Donnerstag 07.30 - 16.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Unna, 24.02.1999
Stadt Unna
Der Stadtdirektor

gez.
Dunker

ABl. StUN 5-16/15. März 1999

BEKANNTMACHUNG

17

Durchführung der Gewässerschau

Aufgrund des § 121 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NW. Nr. 59 vom 18.08.1995, S. 926) wird im Kreis Unna

in der Zeit vom 12.04.1999 bis 28.04.1999

die Gewässerschau durchgeführt.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der Unteren Landschaftsbehörde wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Die Begehung im Schaubezirk Unna findet wie folgt statt:

Wasserlauf	Datum und Zeit	Treffpunkt
Massener Bach	12.04.99	Gesundheitsamt und Umweltamt, Platanallee 16, Eingangshalle
und andere	08.30 Uhr	

Unna, den 08.02.1999

Kreis Unna
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung

gez.
Dr. Timpe

ABl. StUN 5-17/15. März 1999

18

BEKANNTMACHUNG

Wahl der Beisitzer für den Ausschuß und für die Kammer für Kriegsdienstverweigerung

Gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Anerkennungsverfahren nach dem Dritten Abschnitt des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (Kriegsdienstverweigerungsverordnung -KDVV-) vom 2.1.1984 wird die Vorschlagsliste zur Wahl der Beisitzer für den Ausschuss und für die Kammer für Kriegsdienstverweigerung beim Kreiswehrrersatzamt bzw. bei der Wehrbereichsverwaltung in Arnsberg für die Amtsperiode 2000 bis 2003 in der Zeit vom 16. März 1999 bis einschließlich 23. März 1999 im Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen der Stadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Zimmer 236, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Begründete Einsprüche können gemäß § 1 Abs. 3 Kriegsdienstverweigerungsverordnung bis einschließlich 30. März 1999 schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Unna, den 1. März 1999
Der Stadtdirektor
Im Auftrage

gez.
Kern

ABl. StUN 5-18/15. März 1999